

Die Geschichte der Handelsgerichtsbarkeit

**Kurzvortrag von Herrn
Eberhard Kramer, Präsident des
Landgerichts Frankfurt am Main,
anlässlich der Jahreshauptversammlung
des Bundesverbandes der Richter in
Handelssachen e.V. am 17. Oktober 2002**

In § 1 des Deutschen Richtergesetzes heißt es:

"Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt."

Wir kennen in unserem Rechtssystem die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in nicht unerheblichem Umfang (z. B. neben den Handelsrichtern in der Strafgerichtsbarkeit - Schöffen -, in der Finanzgerichtsbarkeit, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in der Arbeitsgerichtsbarkeit, in der Sozialgerichtsbarkeit, um nur einige zu nennen).

Unter allen ehrenamtlichen Richtern nehmen jedoch die Handelsrichter eine herausgehobene Stellung ein. Woran sich dies im Einzelnen zeigt, möchte ich hier nicht näher erläutern; dies ist Ihnen bekannt.

Während in anderen Bereichen die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ab und an in Frage gestellt wird, ist mir eine solche Diskussion in Deutschland mit Blick auf die Handelsrichter nicht bekannt. Die Mitwirkung der Handelsrichter war bei allen Diskussionen um Reformen des Verfahrensrechts und des Gerichtsverfassungsrechts nie umstritten.

Der Grund hierfür liegt in der Bedeutung der Handelssachen und in der letztlich schon vor Jahrhunderten erkannten Notwendigkeit, kaufmännischen Sachverstand bei der Entscheidung von Handelssachen bereits auf der Richterbank institutionell anzusiedeln.

Ein Blick in die Geschichte des Handelsrechts und der "Handelsgerichtsbarkeit" soll dies verdeutlichen und zugleich sichtbar machen, dass sinnvolle Strukturen Jahrhunderte überdauern - wenn auch in veränderten Formen.

Wenn man über die Geschichte der Handelsrichter spricht, so kann man dies nicht tun, ohne einen Blick auf die Geschichte des Handelsrechts zu werfen, da die Herausbildung des Handelsrechts naheliegenderweise zu der Herausbildung besonderer Einrichtungen führte, die die Handelssachen zu entscheiden hatten.

Aus dem Altertum sind uns nur einzelne handelsrechtliche Einrichtungen bezeugt, nicht ein geschlossenes Handelsrecht. Im römischen Recht finden sich nur vereinzelt besondere handelsrechtliche Anspruchsgrundlagen.

Im Mittelalter entwickelte sich in den germanisch-romanischen Ländern - und zwar in den Städten - gewohnheitsrechtlich ein Ständerecht der Kaufleute, das in Stadtrechten und in den Statuten der Kaufmannsgilden seinen örtlichen, indes vielfach übereinstimmenden Niederschlag fand. Führend war lange Italien, dessen Kaufleute ihren Handel über Europa ausbreiteten. So erklärt sich auch die Rezeption italienischer Handelseinrichtungen, besonders des Bank- und Versicherungswesens, der Buchführung, wie auch der Umstand, dass noch heute in der kaufmännischen Sprache manche italienische Bezeichnungen im Gebrauch geblieben sind (z. B. Konto, Saldo, Prokura, Bilanz und anderes).

Schon zeitig ließ das Bedürfnis nach Beschleunigung des gewöhnlich sehr schleppenden Prozessganges in den oberitalienischen Städten eine besondere Rechtsprechung der Kaufmannsgilden entstehen, die gegen Ende des Mittelalters auch in Deutschland Eingang fand.

Eines der ersten deutschen Kaufmannsgerichte war das Nürnberger Bankoamt, über das es in einem kaiserlichen Edikt von Maximilian I. vom 17. März 1508 u. a. heißt: "...dass überhaupt niemand geschickter ist, die obgemeldeten Gebrechen der Kaufleut und Kaufmannshändel zu entscheiden, als die verständigen Kaufleut".

Aber die Entwicklung ging weiter: Seit der Zeit der überseeischen Entdeckungen änderte sich das Bild. Der italienische Einfluss sank, die deutsche Hanse, die ebenfalls in Teilen - insbesondere für das Seerecht - ein Handelsrecht entwickelt hatte - verfiel. Es verstärkte sich nunmehr der französische Einfluss. Nach dem 30-jährigen Krieg wurde Frankreich im Handelsrecht führend. Unter Ludwig XIV. und seinem Minister Colbert wurde 1673 der erste Ansatz zu einer handelsrechtlichen Kodifikation gemacht: Die *Ordonnance du commerce*; es folgte 1681 die *Ordonnance de la mari-ne*.

Beide Quellen bildeten dann die Grundlage des unter Napoleon im Jahr 1807 zustande gekommenen *Code de commerce*.

Der *Code de commerce* wurde nicht nur in Frankreich, sondern u.a. auch in Polen, Luxemburg, Belgien, Holland und in einigen Gebieten Deutschlands eingeführt, namentlich in Teilen der Rheinprovinz, in Rheinhessen, der Rheinpfalz und in Baden. Er beeinflusste ferner die Handelsgesetzgebung einer Reihe von anderen Staaten.¹

¹ vgl. zur Geschichte des Handelsrechts: Staub, *Handelsgesetzbuch, Großkommentar*, begr. v. Staub, 3. Aufl., 1967, Anm. 3 ff

Frankreich hatte schon sehr früh besondere Handelsrichter (schon im 16. und 17. Jahrhundert). Mit dem *Code de commerce* (01. Januar 1808) werden für die Bearbeitung und Entscheidung der Handelssachen wie überall, wo es mit Rücksicht auf die Bedeutung des kaufmännischen Verkehrs angemessen erscheint, besondere nur mit Kaufleuten besetzte Handelsgerichte errichtet.

In dieser Gestalt wurden die französischen Handelsgerichte unter der französischen Fremdherrschaft auf Deutschland übertragen und in den deutschen Rheinlanden auch in der Folge zunächst beibehalten.

In Hamburg, von dem entscheidende Impulse für die heutige Entwicklung seinerzeit ausgingen, wurde das während der Okkupation errichtete Handelsgericht 1815 neu organisiert, dabei jedoch - abweichend vom französischen Recht - bestimmt, dass das Amt des Präses und des Vizepräses in Zukunft nur von

einem graduierten Rechtsgelehrten bekleidet werden könne.

Das erste deutsche Handelsgericht überhaupt wurde allerdings bereits 1804 in Nürnberg errichtet, das in seiner Besetzung mit einem Juristen und zwei Kaufleuten bereits der heutigen Kammer für Handelssachen entsprach.

Die in Hamburg und Nürnberg gewählte Besetzung mit zwei Kaufleuten und einem Juristen nannte man "deutsches System", weil die französischen Handelsgerichte ausschließlich mit Kaufleuten besetzt waren.

In den folgenden Jahrzehnten wurde die Forderung des Handelsstandes auf Errichtung besonderer Handelsgerichte - soweit dies nicht teilweise schon geschehen war, wie z.B. in Bremen, Braunschweig oder Bayern - nicht jedoch in Preußen - stärker.

Wie Sie gesehen haben, beruht diese Forderung auf dem starken französischen Einfluss; sie wurde dann durch die Entwicklung zur deutschen Rechtseinheit auf handelsrechtlichem Gebiet entscheidend gefördert.

Diese Entwicklung begann materiell-rechtlich mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, das auf Empfehlung der Bundesversammlung des Deutschen Bundes vom 31. Mai 1861 zunächst partikularrechtlich in einzelnen Ländern eingeführt wurde (z.B. in Preußen mit Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 und in Österreich mit Gesetz vom 17. Dezember 1862). Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch wurde dann aber durch Gesetz vom 05. Juni 1869 zum Gesetz des Norddeutschen Bundes und durch Reichsgesetz vom 16./22. April 1871 zum Reichsgesetz.

Es sah in Artikel 3 schon ein besonderes Handelsgericht (fakultativ) vor und verwies nur "in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts" die Rechtsstreitigkeiten an das "gewöhnliche" Gericht.

Einige Staaten des deutschen Reichs hatten - wie Sie gesehen haben - solche Handelsgerichte bereits vor Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes eingeführt.

Schon vor dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) war in Handelssachen eine über die ein-

zernen Staaten hinausgehende oberste Rechtsmittelinstanz vorhanden als Schritt auf dem Wege zur deutschen Rechtseinheit: Am 05. August 1870 wurde in Leipzig das Bundesoberhandelsgericht für den Norddeutschen Bund eröffnet, dessen Zuständigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 1871 auf Hessen-Darmstadt, Baden-Württemberg und Bayern ausgedehnt wurde. Mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 wurde das Bundesoberhandelsgericht zum Reichsgericht in Leipzig, dessen Zuständigkeit auch sachlich erweitert wurde. Zum 01. Oktober 1879 mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes ging das Reichsgericht im Reichsgericht auf.²

² vgl. Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 3. Aufl., Anm. 1 f zu § 93 GVG

Im Rahmen der Beratungen zum Gerichtsverfassungsgesetz zeigte sich, dass die Einrichtung einer besonderen Handelsgerichtsbarkeit nicht ganz unumstritten war. In den Materialien über die Beratung zum GVG werden die unterschiedlichen Standpunkte anschaulich dargestellt.

Die Befürworter verweisen auf den Sachverstand und die kaufmännische Erfahrung. Die Gegner verweisen darauf, dass die ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten, welche die übrigen Gewerbe, oder die Landwirtschaft, den Bergbau oder die Künste betreffen, durch die Vorträge der Parteien und die Heranziehung von Sachverständigen in die Lage versetzt würden, ein zutreffendes Urteil abzugeben.

Sie müssten daher auch in Handelssachen hierzu am besten geeignet sein. Teilweise wird geltend gemacht, dass dem Laien die Befähigung abgehe, die Vorkommnisse des Lebens zutreffend juristisch zu bewerten und dass der einzelne Kaufmann höchstens für den eigenen Geschäftszweig, nicht aber der Bankier für Fabrikgeschäfte, der Fabrikant für Getreidelieferungen oder der Spediteur für Aktienunternehmungen sachverständig sei.

Es wird den Kaufleuten die Befähigung abgesprochen, das Recht zu handhaben, und zwar selbst dann, wenn sie in Gemeinschaft

mit rechtsgelehrten Richtern zur Rechtsprechung berufen werden.

Der Entwurf, der den Beratungen zum GVG zugrunde lag, entscheidet sich klar für die Einrichtung eigener Handelsgerichte als besondere Gerichte erster Instanz neben dem Amtsgericht und dem Landgericht mit einheitlicher sachlicher Zuständigkeit und begründet dies u.a. mit folgenden Überlegungen:

"Der Vorzug der Handelsgerichte liegt darin, dass durch die Errichtung der Handelsgerichte die sachgemäße Urteilsfällung in Handelssachen insofern gefördert wird, als die kaufmännischen Mitglieder dem rechtsgelehrten Richter die Handhabung der kaufmännischen Geschäfte erläutern, ihn mit der Ausdrucksweise und den Gebräuchen des Handelsstandes vertraut machen und ihm das Verständnis des Zweckes der einzelnen Geschäftsbetriebe erleichtern."

Gerichte, bei welchen tüchtige und erfahrene Kaufleute mitwirken, werden in Handelssachen ohne Weiteres und mit Sicherheit zu einem sachgemäßen, die Gestaltung des kaufmännischen Verkehrs richtig würdigenden Urteil gelangen können, während ein nur mit rechtsgelehrten Richtern besetztes Gericht in vielen Fällen nur durch das umständliche und weniger sichere Mittel der Vernehmung von Sachverständigen sich die notwendigen Grundlagen des Urteils verschaffen kann.

Der Entwurf glaubt hiernach der neueren der Errichtung von Handelsgerichten günstigen Zeitströmung insoweit Rechnung tragen zu müssen, dass er die Errichtung von Handelsgerichten gestattet, ohne aber als Konsequenz dieses Vorgehens anzuerkennen, dass alle Handelssachen und dass Handelssachen an allen Orten von Handelsgerichten abgeurteilt werden müssten. Die Errichtung von Handelsgerichten und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ist wesentlich eine Frage der Zweckmäßigkeit, und der Gesetzgeber muss auch solche Gründe in Berücksichtigung ziehen, welche in dieser oder in jener Beziehung eine Beschränkung der handelsgerichtlichen Tätigkeit angemessen erscheinen lassen."³

³ vgl. Hahn, Die gesammten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1879, Erste Abtheilung S. 108 ff, 111

Demgemäß sah der Regierungsentwurf zunächst vor, dass die Handelsgerichte als besondere Gerichte erster Instanz neben Amtsgericht und Landgericht mit einheitlicher sachlicher Zuständigkeit treten sollten und das Oberlandesgericht für sie einheitliche Rechtsmittelinstanz sein sollte (§§ 81 ff. Entwurf).

Im Reichstag wurde dann jedoch die Errichtung besonderer Handelsgerichte überhaupt abgelehnt: Es sollte über alle Handelssachen in gleicher Weise wie über alle anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch von Amtsgericht und Landgericht nach den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen entschieden werden.

Auf Intervention des Bundesrats wurde dann aber im Laufe der Gesetzgebung die heutige Konstruktion gefunden, dass die Kammer für Handelssachen eine besondere Kammer des Landgerichts ist im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeit des Landgerichts.⁴

⁴ vgl. zu den Kommissionsberatungen: Hahn, Die gesammten Materialien zur Civilprozeßordnung, Berlin 1880, Erste Abtheilung S. 527 ff

Die Kammer für Handelssachen war zunächst nur erinstanzlich zuständig im Rahmen der erinstanzlichen Zuständigkeit des Landgerichts; erst durch Gesetz vom 01. Juli 1909 wurde die Kammer für Handelssachen in der gesamten Zuständigkeit des Landgerichts zuständig, also auch soweit das Landgericht als Rechtsmittelgericht zuständig ist - die Kammer für Handelssachen hat jedoch als Rechtsmittelinstanz kaum praktische Bedeutung erlangt.

Seitdem sind an den Regelungen für die Kammern für Handelssachen keine wesentlichen Änderungen mehr eingetreten.

Hiermit möchte ich meinen Ausflug in die Historie der Handelsgerichtsbarkeit beenden und hoffe, Ihnen deutlich gemacht zu haben, welche starken Wurzeln die Kammern für Handelssachen haben und in welcher Jahrhunderte alten besonderen Tradition die Handelsrichter stehen. Die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken zwischen Berufsrich-

tern und Handelsrichtern ist gefestigt und hat sich - man könnte mittlerweile fast sagen über Jahrhunderte - bewährt. Sie ist aus unserem heutigen Rechtsleben nicht mehr hinwegzudenken und ein Stück unserer Rechtskultur.

Die Handelsrichter tragen heute ebenso wie vor Jahrhunderten durch ihren Sachverstand in hohem Maße zum Vertrauen in die Rechtspflege bei.

Für die Übernahme dieser großen Verantwortung sei Ihnen herzlich gedankt.

Eberhard Kramer

**Präsident des Landgerichts
Frankfurt am Main**

